

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Volker Bajus, Stefan Wenzel, Miriam Staudte und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Gebühren für Bewohnerparken in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Volker Bajus, Stefan Wenzel, Miriam Staudte und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 16.04.2021 - Drs. 18/9098  
an die Staatskanzlei übersandt am 23.04.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.05.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Zulassungszahlen für Pkw steigen von Jahr zu Jahr, deshalb wird insbesondere in Städten der Parkraum bewirtschaftet. Parkraumbewirtschaftung, d. h. die Einführung von Parkgebühren für das Kurzzeitparken, ist ein bewährtes Instrument, um das knappe und wertvolle Gut des öffentlichen Raumes steuern zu können. In sogenannten Parkraumbewirtschaftungszonen erhalten Anwohnerinnen und Anwohner eine Ausnahmegenehmigung in Form eines Bewohnerparkausweises. In der Regel werden die Pkw mit einem Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe gekennzeichnet. Dessen Gebühr war jedoch bislang auf eine Höhe von max. 30,70 Euro pro Jahr gedeckelt (GebOSt Nr. 265). Das ist im europäischen Vergleich relativ gering, beispielsweise in Wien liegt die Gebühr zwischen 90 bis 120 Euro, in Amsterdam bei 535 Euro und in Stockholm bei 827 Euro pro Jahr.<sup>1</sup>

Seit 1993 wurde die Gebührenobergrenze für das Bewohnerparken in Deutschland nicht verändert. Im Juni 2020 wurde sie dahin gehend novelliert, dass die Bundesländer selbst Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erlassen oder dies den Kommunen überlassen können. Wörtlich heißt es nun in § 6 a StVG: „Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Einführung von Bewohnerparkzonen ist damit begründet worden, dass die Parkraumsituation von Innenstadtbewohnern verbessert werden muss, um die innerstädtischen Wohngebiete wieder attraktiver zu gestalten. Da diese Gebiete häufig zu Zeiten gebaut wurden, in denen nicht mit einer derart starken Motorisierung gerechnet wurde und dort auch häufig bis in die Abendstunden hoher Parkdruck herrscht (Einkaufszentren, Gaststätten, Veranstaltungen), haben die Bewohnerinnen und Bewohner wenig Chancen, einen Parkplatz zu finden.

Durch Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) wurde der neue Absatz 5 a in § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes eingefügt. Danach können die nach Landesrecht zuständigen Behörden für das Ausstellen von Anwohnerparkausweisen Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren wurden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen und diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter zu übertragen.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://difu.de/nachrichten/bewohnerparken-in-den-staedten-wie-teuer-darf-es-sein>

Durch Artikel 1 Nr. 1 b der Niedersächsischen Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsregelungen im Bereich Verkehr vom 5. März 2021 wurde von der Möglichkeit der Übertragung des Erlasses von Gebührenordnungen Gebrauch gemacht. Den niedersächsischen Kommunen ist damit die Befugnis erteilt worden, die in Rede stehenden Gebührenordnungen zu erlassen. Eine Gebührenhöchstgrenze ist hierbei nicht vorgeschrieben worden, dennoch ist zu berücksichtigen, dass zwar grundsätzlich die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes einer Amtshandlung bei der Festsetzung von Gebühren möglich ist, dies aber für den Fall der Bewohnerparkausweise als nicht zulässig angesehen wird.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohnerinnen und Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Das Ziel des Gesetzgebers bei der Einführung von Bewohnerparkzonen war mithin ein Nachteilsausgleich und kein Privileg, sodass es keinen wirtschaftlichen Vorteil geben kann, sondern eben nur den Ausgleich eines bestehenden Nachteils. Auch ein Vergleich mit den Kosten eines Einstellplatzes ist nicht sachgerecht, da mit dem Bewohnerparkausweis kein konkreter Platz reserviert wird, sondern nur die Möglichkeit eingeräumt wird, einen eventuell freien Parkplatz zu nutzen.

**1. Plant die Landesregierung eine neue Gebührenordnung für das Bewohnerparken in Niedersachsen zu erlassen?**

Nein, siehe Vorbemerkung.

**2. Wenn nein, mit welcher Begründung?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Wenn ja, wann tritt sie in Kraft?**

Entfällt.

**4. Wenn ja, wird darin ein Höchstsatz für die maximale Gebühr festgelegt, die eine Kommune für die Bewohnerparkausweise erheben kann?**

Entfällt.

**5. Wenn ja, warum überlässt die Landesregierung nicht den Kommunen die Festlegung der Höhe der jährlichen Kosten für die Parkausweise?**

Entfällt.

**6. Wenn nein, wie, in welcher Form und wann soll den Kommunen aufgrund der Novelle der Gebührenobergrenze die Möglichkeit für höhere Gebühren eingeräumt werden?**

Siehe Vorbemerkung.

**7. Welche Berechnungsgrundlage hält die Landesregierung für angemessen, um den knappen öffentlichen (Park-)Raum zu regulieren?**

Siehe Vorbemerkung.

(Verteilt am 20.05.2021)